

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 187 - 187

*Ernst Immanuel Bekker, System des heutigen
Pandektenrechts. Erster Band 1886. Zweiter Band
1889. Weimar, Hermann Böhlau*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Es muß vielmehr das Privatrecht mit vorzüglicher Rücksicht auf das öffentliche Recht behandelt werden. Die Theorie der Unverletzbarkeit der Rechte ist falsch; sie beruht auf einer Verwechslung von Vermögensrecht und ökonomischer Lage.

Das sind etwa die überaus eigenartigen Grundgedanken der recht vielerlei berührenden Schrift. Ob dieselbe mit ihrem Prinzip der leitenden Kreise wirklich das Wesen des Rechtes zu erschließen und insbesondere auch dem Gewohnheitsrechte gerecht zu werden vermag? Wie dem auch sei, jedenfalls haben wir es hier mit dem Erzeugniß eines selbstständigen Geistes zu thun, den freilich das Streben nach Selbstständigkeit zu mancher Wunderlichkeit verführt. Man sehe z. B. die Behauptung: „Ein dicker Band der Reichs- und Landesgesetzblätter des einzelnen Jahres ist im Allgemeinen ein gutes Zeichen für die Gesetzgebung des Landes.“ Eigenthümlich berührt der spezifisch österreichische Standpunkt mancher Partien dieser rechtsphilosophischen Arbeit. So, wenn auf S. 47 ff. das „weise Verständniß des österreichischen Volkes“ liebevolle Erörterung erfährt. Den nicht gerade freundlichen Seitenblick auf den im Thurm zu Spandau lagernden Staatschak (S. 54), welcher geradezu gewaltsam herbeigezogen ist, hätte Verfasser wohl besser vermieden.

Ernst Immanuel Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. Erster Band 1886. XVI und 359 Seiten. Zweiter Band 1889. XVIII und 378 Seiten. Weimar, Hermann Böhlau.

Das Bekker'sche Pandektenwerk gehört zu den bedeutendsten Erscheinungen der gesamten juristischen Literatur Deutschlands. Es ist dies das erste System, welches uns die realistische Richtung in der Jurisprudenz bietet, jene Richtung, als deren Vorkämpfer Thering, Kohler und Ritz vor Allen zu nennen sind. Es war eine Lebensfrage für diese Richtung, daß sich eine Kraft fand, welche es unternahm, ihre Berechtigung in einer Darstellung des gesamten Pandektenrechts darzuthun. Diese Kraft mußte aber zwei nur selten in gleicher Stärke vereinigt zu findende Eigenschaften besitzen, eine kritische Beanlagung, welche die herrschende Lehre an ihren schwachen Punkten zu treffen versteht, und eine schöpferische Befähigung, welche an Stelle des Niedergerissenen Neues erstehen zu lassen vermag. Bekker hat beide Befähigungen in eminentem Maße bethätigt. Jeder der althergebrachten und um der Ehrwürdigkeit seines Alters um seine Existenzberechtigung nimmer mehr befragte Begriff wird gestellt und muß Rede stehen über sein Woher? und sein Wohin? und, fällt die Antwort nicht zur Befriedigung aus, so wird er unweigerlich dahin geworfen, wo er hingehört, zum alten Eisen. Andererseits werden, wo das Bedürfniß des Rechtslebens es heischt, neue Begriffe geformt. Nur natürlich, daß für diese aufbauende Thätigkeit die Spruchsammlungen der obersten Gerichte zumeist das Material liefern. Und in der Verwerthung dieses Materials steht das Bekker'sche System geradezu einzig da. Bisher erschienen die Entscheidungen der höchsten Gerichte für die Theorie überwiegend als schöne Dekorationsstücke, mit welchen man wohl gut that, die aufgestellten Sätze zu schmücken; wollten sie aber nicht zu denselben stimmen, so begegneten sie wenig glimpflicher Behandlung. Ganz anders hier. Bekker hat nicht wie die bisherige Doktrin die Spruchsammlungen gelegentlich daraufhin durchsucht, ob sie für den einen oder anderen der aufgestellten Sätze